



Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren nach § 28 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) i. V. m. §§ 73 ff. Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) und §§ 1 ff. Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) für den Umbau des Vorplatzes Bahnhof Bad Wilhelmshöhe zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse am Bahnhof Bad Wilhelmshöhe

hier: Anhörungsverfahren

Die Kassler Verkehrs-Gesellschaft AG (KVG) plant gemeinsam mit der Stadt Kassel den Umbau der ÖPNV-Anlage und anderer davon betroffener Verkehrsanlagen auf und neben dem Vorplatz des Bahnhofs Wilhelmshöhe.

Die Umbaumaßnahme betrifft:

- Die Gleisanlagen der Straßenbahn mit Haltestellen,
- Ergänzung eines Wendegleises für die Straßenbahn auf der Wilhelmshöher Allee auf Höhe des Vorplatzes Bahnhof Bad Wilhelmshöhe
- bauzeitig genutzte provisorische Gleisanlagen und Haltestellen auf und an der Wilhelmshöher Allee
- Bushaltestellen und Buswartepositionen,
- Radverkehrsanlagen,
- Anlagen des MIV (Parkplätze und Fahrbahnen),
- Nebenflächen (Gehwege und Plätze)

Für dieses Vorhaben wurde mit Schreiben vom 23.02.2023 beim Regierungspräsidium Kassel die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 28 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) beantragt.

Hinweis:

Es handelt sich um ein neues Planfeststellungsverfahren. Das vorherige Planfeststellungsverfahren für den Umbau des Vorplatzes Bahnhof Bad Wilhelmshöhe, das auf Antrag der Kassler Verkehrs-Gesellschaft AG (KVG) am 19.08.2020 eingeleitet worden war, wurde im März 2022 aufgrund einer vollständigen Überarbeitung der Planunterlagen eingestellt.

Für das geplante Vorhaben werden ausschließlich Grundstücke der Stadt Kassel und der Deutschen Bahn AG beansprucht.

Für das Vorhaben wird auf Antrag nach § 7 Abs. 3 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Hierzu hat die Antragstellerin einen UVP-Bericht mit den Antragsunterlagen vorgelegt. Laut den Umweltunterlagen sind Umweltauswirkungen hinsichtlich des Schutzgutes Mensch durch Lärmbelastungen zu erwarten. Bis auf die eingereichten Antragsunterlagen und den UVP-Bericht liegen zu Beginn des Beteiligungsverfahrens noch keine entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen vor (§ 28 Abs. 2 Satz 3 PBefG i.V.m § 19 Abs.1 Nr.6 UVPG).

Die vorliegenden Planunterlagen enthalten im allgemeinen und technischen Teil insbesondere einen Erläuterungsbericht zum Vorhaben, Übersichts- und Lagepläne, Querprofile, ein Bauwerksverzeichnis sowie ein Grunderwerbsverzeichnis. Zu den weiteren Planungsunterlagen gehören unter anderem eine schalltechnische Untersuchung, ein UVP-Bericht sowie eine wassertechnische Untersuchung.

Zur Anhörung der Öffentlichkeit sind die zur Planfeststellung eingereichten Unterlagen in der Zeit

vom **17.04.2023** (erster Tag) bis **16.05.2023** (letzter Tag)

auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Kassel (<https://rp-kassel.hessen.de/nordosthessen/oeffentliche-bekanntmachungen>) veröffentlicht.

Ergänzend dazu liegen die Planunterlagen in der Zeit in der Zeit **vom 17. April 2023 bis einschließlich 16. Mai 2023** im Straßenverkehrs- und Tiefbauamt der Stadt Kassel, Friedrichsstraße 36, 34117 Kassel zur allgemeinen Einsichtnahme aus (§ 3 Abs. 2 PlanSiG). Die Unterlagen können nach Terminvereinbarung im 2. Stock (Anmeldung in Raum 208) in den Dienststunden von 9:00 bis 15:30 Uhr von Montag bis Donnerstag und von 9:00 bis 13:00 Uhr am Freitag eingesehen werden.

Die Einsichtnahme der Unterlagen im Straßenverkehrs- und Tiefbauamt der Stadt Kassel, Friedrichsstraße 36, 34117 Kassel ist nur nach vorheriger Terminvereinbarung (telefonisch/per Email) möglich.

Ansprechpartner ist der Amtsleiter Herr Dr. Förster, eine Terminvereinbarung erfolgt über die Assistenz der Amtsleitung Frau Paar unter der Rufnummer 0561 787 – 1261 bzw. per E-Mail an strasse-tiefbau@kassel.de.

1. Alle, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, können sich bis zum **16.06.2023** (maßgeblich ist der Eingang der Einwendung, nicht das Datum des Poststempels) bei dem **Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel** (zuständige Planfeststellungsbehörde) oder der Stadt Kassel schriftlich oder zur Niederschrift äußern und Einwendungen erheben.

Für die Erklärung zur Niederschrift ist bei der Stadt Kassel eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0561/7871261 und beim Regierungspräsidium Kassel eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0561-1061699 erforderlich.

Die Erhebung von Einwendungen mit einfacher E-Mail ist nicht möglich.

Äußerungen und Einwendungen müssen den Namen und die Anschrift lesbar enthalten, den geltend gemachten Belang und das Maß der befürchteten Beeinträchtigungen erkennen lassen und unterschrieben sein. Bei der Beeinträchtigung von Grundeigentum sollte die jeweilige Flurstücksnummer, die Flur und die Gemarkung der betroffenen Grundstücke angegeben werden.

Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen werden dem Vorhabenträger und den von ihm Beauftragten zur Verfügung gestellt, um eine Erwiderung zu ermöglichen.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 21 Absatz 4 UVPG). Die Äußerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des geänderten Vorhabens beziehen (§ 21 Absatz 5 UVPG) und für Stellungnahmen der Vereinigungen (§ 7 Absatz 4 Umweltrechtsbehelfsgesetz).

Bei Eingaben, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin oder ein Unterzeichner mit ihrem bzw. seinem Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin bzw. Vertreter der übrigen Unterzeichnerinnen und Unterzeichner zu benennen (§ 17 Absatz 1 HVwVfG). Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Absatz 2 HVwVfG).

Die Verarbeitung personenbezogener Daten von Einwenderinnen und Einwendern erfolgt nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und ist für die Durchführung des o.g. Verfahrens erforderlich. Verantwortlicher der Datenverarbeitung ist das Regierungspräsidium Kassel, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel. Die oder der Datenschutzbeauftragte des Regierungspräsidiums Kassel ist erreichbar unter dsb@rpks.hessen.de. Soweit dies zur Bearbeitung des o.g. Verfahrens erforderlich ist, werden personenbezogene Daten an Dritte übermittelt. Hierzu gehört insbesondere die Weitergabe an den Vorhabenträger (Kassler Verkehrs-Gesellschaft AG). Die übermittelten Daten dürfen von den vorgenannten Stellen ausschließlich zur Durchführung des Verfahrens verwendet werden. Die Aufbewahrungsfristen für personenbezogene Daten richten sich nach den Regelungen des Aktenführungserlasses für die Dienststellen des Landes Hessen. Einwenderinnen und Einwender haben in Bezug auf ihre personenbezogenen Daten Anspruch auf Auskunft, Berichtigung, Löschung sowie auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß der Artikel der 15 ff. der Datenschutzgrundverordnung. Zuständige Aufsichtsbehörde des Verantwortlichen der Datenverarbeitung ist die oder der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 5 HVwVfG.
3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen zum Vorhaben verzichten (§ 29 Abs. 1a Nr.1 PBefG).
Sie kann statt eines Erörterungstermins eine Online-Konsultation durchführen oder diese mit Einverständnis der Beteiligten durch eine Telefon- oder Videokonferenz ersetzen (§ 5 PlanSiG). Findet ein Erörterungstermin oder eine Online-Konsultation statt, werden diese ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen die Vertreterin oder der Vertreter, von dem Termin bzw. der Online-Konsultation gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 17 HVwVfG).
Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Planfeststellungsbehörde zu geben ist.
Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Der Erörterungstermin und die Online-Konsultation sind nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin, einer Online-Konsultation oder Telefon oder Videokonferenz und durch Vertreterbestellung entstehenden Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen sowie über die Zulässigkeit des Vorhabens wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Zuständige Planfeststellungsbehörde ist das Regierungspräsidium Kassel, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an diejenigen, die Einwendungen erhoben oder eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes im Internet auf der oben genannten Internetseite des Regierungspräsidiums Kassel dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden; vielmehr treten die Beschränkungen des §28a PBefG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Trägerin des Vorhabens an den betroffenen Flächen ein Vorkaufsrecht zu (§ 28a Abs. 3 PBefG).
8. Da die Vorhabenträgerin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gern. § 7 Abs. 3 UVPG beantragt und die zuständige Behörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet hat, besteht für das Vorhaben die UVP-Pflicht. Es wird darauf hingewiesen, dass
 - die für das Verfahren und die Entscheidung zuständige Behörde das Regierungspräsidium Kassel ist,
 - über die Zulässigkeit des Verfahrens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - die im Internet veröffentlichten Planunterlagen die nach § 16 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten und

- die Anhörung zu den veröffentlichten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gern. § 18 Abs. 1 UVPG ist.
9. Bei dem UVP-pflichtigen Vorhaben werden gem. § 19 UVPG die Unterlagen nach § 16 UVPG zur Einsicht für die Öffentlichkeit im Rahmen des Beteiligungs-Verfahrens im Internet veröffentlicht werden. Dabei handelt es sich insbesondere um folgende in Inhaltsverzeichnis der Planunterlagen aufgeführte Gutachten und Anlagen:
- Unterlage 1: Erläuterungsbericht
 - Unterlage 9: UVP-Bericht
 - Unterlage 8: Schall- und erschütterungstechnische Untersuchungen
 - Unterlage 10: Wassertechnische Untersuchung
10. Die Planunterlagen, der UVP-Bericht und die ortsübliche Bekanntmachung werden neben der Veröffentlichung auf der oben genannten Internetseite des Regierungspräsidiums Kassel zusätzlich über das UVP-Portal des Landes Hessen (<https://www.uvp-verbund.de/portal/>) zugänglich gemacht.

Kassel, den 09.03.2023

Regierungspräsidium Kassel
RPKS - 22-66 c 0520/1-2022
Im Auftrag
gez. Koch